

## **Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen erlässt als zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 4a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Februar 2021 geändert worden ist, nachstehende Verfügung:

### *§ 1*

#### *Begriffsbestimmungen*

(1) Grenzpendler im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

(2) Grenzgänger im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Baden-Württemberg begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

### *§ 2*

#### *Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV*

(1) Grenzgänger und Grenzpendler, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 CoronaEinreiseV vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.

(2) Grenzpendler und Grenzgänger, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.

(3) Können Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.

(4) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.

(5) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

### § 3

*Regelung von weiteren Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für nahe Angehörige bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach*

*§ 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV*

(1) Personen, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 CoronaEinreiseV aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne des § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.

(3) Können die in Absatz 1 genannten Personen bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.

(4) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.

(5) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

### § 4

*Regelung von weiteren Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV*

Von § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV nicht erfasst sind bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten Personen, die Einsatzaufgaben nach Feuerwehrgesetz, Rettungsdienstgesetz oder Polizeigesetz wahrnehmen.

**§ 5**  
*Inkrafttreten*

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

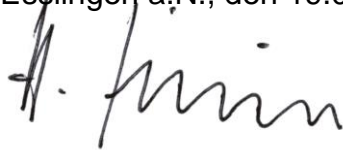
**Hinweise**

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 HS. 2, 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG in Verbindung mit § 9 Nr. 4 CoronaEinreiseV ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen einzulegen.

Esslingen a.N., den 19.02.2021



Heinz Eininger  
Landrat

## **Begründung der Allgemeinverfügung**

### **1. Sachverhalt**

In Baden-Württemberg zeichnet sich eine sanfte Entspannung der Infektionslage ab, die 7-Tages-Inzidenz sinkt langsam. In den Nachbarländern Schweiz und Frankreich ist die Lage jedoch weiterhin angespannter. Bei wie bislang steigenden Inzidenzen steht es beiden Ländern bevor, als Hochinzidenzgebiete eingestuft zu werden.

Baden-Württemberg und Deutschland setzen in der Eindämmung des Virus neben der Impfstrategie auch auf eine umfangreiche Teststrategie insbesondere im Bereich der Einreise. Die Bundesregierung hat mit der CoronaEinreiseV unter anderem weitreichende Testpflichten für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten festgelegt. Vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes und aus Gründen der Praktikabilität sind für Baden-Württemberg davon nach dem Erlass des Sozialministeriums BW vom 17.02.2021 ab 18.02.2021 Ausnahmen umzusetzen.

Grenzpendler und Grenzgänger sowie Familienmitglieder, die in zwei verschiedenen Staaten wohnen, überqueren mehrmals wöchentlich, manchmal sogar täglich die Grenze nach Baden-Württemberg oder in eines der Nachbarländer. Sie bewegen sich in einem feststehenden Umfeld, das sich – häufig zufällig – über der Grenze befindet. Die Kontaktpersonennachverfolgung ist in diesen Bereichen möglich. Die grenzüberschreitenden Beziehungen sollen nach wie vor gewährleistet werden. Dies zum einen mit Blick auf die Wirtschaft und Ausbildung, zum anderen mit Blick auf den Schutz von Ehe und Familie. Auch im familiären Umfeld, das sich häufig über zwei Staaten erstreckt, ist die Nachverfolgung etwaiger Infektionen aufgrund der nicht wechselnden Kontakte möglich. Grenzüberschreitende Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit muss auch unter Pandemiebedingungen ohne vermeidbaren Zeitverlust möglich sein.

### **2. Rechtliche Würdigung**

Die Bundesregierung hat mit der CoronaEinreiseV Test- und Nachweispflichten für Einreisen aus Risikogebieten angeordnet. Die zuständige Behörde kann gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht nach § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV erteilen. Die Allgemeinverfügung beruht auf § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV, §§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 4a IfSGZustV BW.

Nach § 1 Abs. 4a IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Esslingen zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage liegen vor.

1. Zu § 2:

Für Grenzpendler und Grenzgänger sind Ausnahmen von der umfassenden Test- und Nachweispflicht nach § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV zuzulassen. Grenzpendler und Grenzgänger reisen regelmäßig und häufig, manchmal mehrmals pro Woche oder gar täglich, nach Baden-Württemberg ein. Grenzpendler und Grenzgänger müssen nun weiterhin, abhängig von der Häufigkeit des Grenzübertritts negative Coronatests vorweisen, jedoch weniger oft. Einerseits wird die Testpflicht also lediglich reduziert. Andererseits trägt die Regelung der besonderen Situation des grenzüberschreitenden Lebensraums Rechnung. Dieser Lebensraum ist über viele Jahre gewachsen und hat seinen Nährboden gerade im sehr engen persönlichen und wirtschaftlichen Austausch, eben auch über die Grenzen hinweg. Grenzpendler und Grenzgänger sollen daher auch mit Blick auf die nötige Praktikabilität im Alltag nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Möglich ist die Aufweichung der strengen Testpflicht, weil sich gerade Grenzgänger und Grenzpendler in einem feststehenden Umfeld bewegen, das – häufig zufällig – auf der anderen Seite der Grenze liegt. Das feststehende Umfeld ist geprägt durch regelmäßige, nicht wechselnde Kontakte. Die Nachverfolgung der möglichen Kontaktpersonen bei einer etwaigen Infektion ist daher auch in dieser Situation möglich. Zu beachten ist außerdem, dass die digitale Einreiseanmeldung weiterhin gilt. Die Reduzierung der Tests in der Gruppe der Grenzpendler und Grenzgänger ist mithin auch vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes möglich.

2. Zu § 3:

Für Personen, die nahe Angehörige grenzüberschreitend besuchen oder ihr Sorge- / Umgangsrecht ausüben, ist eine Ausnahme von der strengen Testpflicht ebenfalls möglich. Auch hier ist damit zu rechnen, dass die Grenzübertritte häufiger vorkommen werden. Die betroffenen Personen bewegen sich aber auch hier in einem feststehenden Umfeld mit den immer gleichen Kontakten, sodass auch hier die Nachverfolgbarkeit der Kontakte weiterhin möglich ist. Auch in diesem Bereich wird der Infektionsschutz nicht vernachlässigt, denn die Testpflicht bleibt aufrechterhalten, sie wird lediglich bezogen auf die Häufigkeit ausgedünnt. Die Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung gilt weiterhin. Der Schutz von Ehe und Familie überwiegt hier.

3. Zu § 4:

Für Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst ist die Ausnahme von der Testpflicht ebenfalls gerechtfertigt. Zwar wird hier gänzlich auf die Testpflicht verzichtet. Dies aber nur, wenn die Personen Einsatzaufgaben wahrnehmen. Die Wahrnehmung der Einsatzaufgaben ist geprägt von Zeitknappheit: Je früher die Einsatzpersonen am Ort des Geschehens sind, desto mehr Sicherheit ist für die Bevölkerung gewährleistet. Würde wertvolle Zeit durch notwendige Testungen verloren gehen, ginge dies zu Lasten der Versorgung und des Schutzes der Bevölkerung. Die Mobilität der

Einsatzpersonen muss erhalten werden. Hinzu kommt, dass der Aufenthalt im Hochinzidenzgebiet oder in Baden-Württemberg bei derartigen Einsatzlagen zumeist von begrenzter Dauer ist. Überdies bestehen gerade im Bereich der Feuerwehr, Polizei und vor allem im Rettungsdienst ohnehin bereits jetzt höchste Hygienevorkehrungen, unter anderem auch durch mehrmaliges wöchentliches Testen am Arbeitsplatz, so dass eine Ansteckungsgefahr weitestgehend minimiert ist. Die Abwägung der kollidierenden Interessen Infektionsschutz und Versorgung und Schutz der Bevölkerung vor unmittelbaren Gefahren sowie Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit geht mit hin zugunsten der letztgenannten Güter aus.

Esslingen a. N., den 19.02.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Eininger', written in a cursive style.

Heinz Eininger  
Landrat